

Statuten der Religiös-Sozialistischen Vereinigung der Deutschschweiz

Art. 1 Name

Die Religiös-Sozialistische Vereinigung der Deutschschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Im Vertrauen auf das verheissene Reich Gottes und seine Gerechtigkeit engagiert sich die Religiös-Sozialistische Vereinigung der Deutschschweiz für eine demokratisch-sozialistische Gesellschaftsordnung, für den interreligiösen Dialog, für Frieden und Abrüstung und für die Bewahrung der Schöpfung.

Art. 3 Organisation

Die Organe der Religiös-Sozialistischen Vereinigung der Deutschschweiz sind:

3.1. Mitgliederversammlung

3.1.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird frühzeitig, in der Regel mindestens drei Monate im voraus, auf der website www.resos.ch publiziert.

3.1.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden:

1. Festsetzung und Revision der Statuten
2. Auflösung der Vereinigung und Verwendung der verbleibenden Mittel
3. Ausschluss von Mitgliedern

Mit einfachem Mehr der Anwesenden:

4. Kenntnissnahme des Berichtes aus dem Vorstand
5. Abnahme der Jahresrechnung des Vorjahres und des Revisionsberichtes
6. Erteilung der décharge an den Vorstand
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
8. Abnahme des Budgets des Folgejahres
9. Wahl des Vorstandes und der beiden Revisorinnen oder Revisoren
10. Beschluss über traktandierte Anträge

3.1.3 Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

3.1.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin.

- 3.1.5 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand an der nächsten darauf folgenden Sitzung abgenommen und den Mitgliedern im Folgejahr zur Kenntnis gebracht.
- 3.1.6 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren an den Vorstand von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

3.2. Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 3.2.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei er Präsidium und Kassenführung bestimmt. Ein Co-Präsidium ist möglich, wobei dabei die Vertretung gegen aussen geregelt werden muss.
- 3.2.3 Die Kassenführung kann vom Vorstand auch an ein Mitglied ohne Einsitz im Vorstand oder an einen externen Finanzdienstleister vergeben werden.
- 3.2.4 Die Zeichnungsberechtigung für die Vereinigung liegt beim Präsidium, gegenüber Finanzdienstleistern bei der Kassenführung. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- 3.2.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er besorgt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, leitet diese und führt deren Beschlüsse aus.
- 3.2.6 Der Vorstand ist zuständig für die Kommunikation gegen innen und aussen. Er verantwortet die Inhalte der website www.resos.ch und bestimmt für deren Aktualisierung einen Webmaster.
- 3.2.7 Der Vorstand sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung und fördert die internationale Vernetzung.

3.3. Revision

- 3.3.1 Die beiden Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen entsprechenden Antrag.
- 3.3.2 Die beiden Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder

- 4.1.1 Mitglied der Religiös-Sozialistischen Vereinigung der Deutschschweiz ist, wer den Zweck der Vereinigung unterstützt und den Mitgliederbeitrag entrichtet.
- 4.1.2 Mitglieder können dem Vorstand schriftlich Anträge einreichen. Dieser behandelt den Antrag an seiner nächsten regulären Sitzung und gibt dem Mitglied innert zwei Wochen schriftlich Antwort.
- 4.1.3 Mitglieder können dem Vorstand Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Diese müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4.1.4 Der Vorstand traktandiert Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung ordentlich. Er kann diese mit einer begründeten Abstimmungsempfehlung versehen.

4.2. Ausschluss von Mitgliedern

- 4.2.1 Mitglieder, die trotz Mahnung während zwei Jahren ihre Mitgliederbeiträge nicht beglichen haben, gelten als ausgetreten.
- 4.2.2 Verstösst ein Mitglied wiederholt gegen den Zweck der Vereinigung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, kann es nach einer Anhörung durch den Vorstand auf dessen Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Finanzen

Die Vereinigung finanziert ihre Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen. Für die finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. November 1989 und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2026 per 1. Juni 2026 in Kraft.